

Schulleitung | heute ⁰⁶/₁₃

Das Praxisjournal für die Schule von morgen

ALTE KAMELLE?

Ein Urteil definiert nun, bis wann die Schulleitung den Ruhestand hinausschieben kann **S. 2**

BUNT ERWÜNSCHT?

Der Klassenraum ist nicht einfach eine kahle Schachtel, in der die Schüler leben **S. 3**

HAT ES GEKLAPPT?

In der Praxis: Eine Schule zeigt, wie sie neue Strukturen intern evaluiert hat **S. 4-5**

EDITORIAL

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,



Wenn man die Veröffentlichungen über die Personalausstattungen und das mangelnde Interesse an Führungsaufgaben in

Schule liest, kann einem schon »Angst und Bange« werden. Immer weniger junge Menschen wollen Lehrer werden. Noch beunruhigender ist die Entwicklung, dass es immer schwerer wird, Schulleiterstellen und Stellvertreterstellen zu besetzen. Es finden sich kaum geeignete Kandidaten. Der Verfasser ist zwar immer noch der Auffassung, dass unser Beruf einer der schönsten ist, aber er ist aufwändiger und anspruchsvoller geworden und erfordert viel Idealismus. Die Stellenbesetzungsfrage zwingt zum Umdenken, in der Schweiz ist durch Volksabstimmung festgelegt worden, dass Schulleiter nicht zwingend aus der Lehreraufbahn stammen müssen. So kann sich dann auch die Frage des Pensionsalters völlig neu stellen – nicht, ob wir über das 65. Lebensjahr hinaus arbeiten wollen – sondern sollen! Ich wünsche Ihnen ein gutes Händchen in der Personalentwicklung für unseren Nachwuchs.

Es grüßt Sie herzlich Ihr

Harald Mier

Recht

Jungs bleiben unter sich

Ausrichtung von Privatschulen – was erlaubt das Grundgesetz?

► Das Grundgesetz (Art. 7) gewährleistet das Recht, private Schulen einzurichten. Sie benötigen dafür eine staatliche Genehmigung und sie unterstehen den Landesgesetzen. Private Schulen dürfen nicht mit ihren Lehrzielen und Einrichtungen hinter öffentlichen Schulen bleiben. Für Lehrkräfte gilt: Ihre wissenschaftliche Ausbildung darf nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung muss gesichert sein. Private Schulen dürfen zudem keine Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern auswählen.

Neulich in Brandenburg

In Brandenburg plante ein kirchlicher Träger ein Jungengymnasium, dem das Land Brandenburg seine Zustimmung versagte. Das Ministerium des Landes verwies allein auf die monoedukative Ausrichtung der Schule (Unterricht ist nach Geschlechtern getrennt), die im Widerspruch zur Gleichberechtigung von Mann und Frau stehe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg (OVG Berlin-Brandenburg Urte. v. 8.9.2011 – 3 B 24.09 und VG Potsdam Urte. v. 19.6.2009 – 12 K 1013/07). Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in letzter Instanz entschieden, dass das Grundgesetz monoedukative Privatschulen erlaubt (BVerwG 30.1.2013 – 6 C 6/12).

Freie Gestaltung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des beklagten Bildungsministeriums zurückgewiesen. Die geplante Schule kann öffentliche Schulen im Land Brandenburg ersetzen. Zwar setzt die Genehmigung voraus, dass der private Schulträger im Unterricht das Erziehungsziel der Gleichberechtigung der Geschlechter durch die Schüler beachtet. Aber dürfen private Schulträger Methoden des Unterrichts nach ihren eigenen pädagogischen Einschätzungen des Klägers, dass Schüler in monoedukativem Unterricht die Gleichberechtigung der Geschlechter verinnerlichen, hat das Bildungsministerium hinzunehmen. Die Genehmigung zu versagen wäre nur zulässig gewesen, wenn dies im Widerspruch zu einem in der Fachwelt weitgehend anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand stünde. Das brandenburgische Bildungsministerium ist verpflichtet, das Genehmigungsverfahren fortzusetzen und die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. ■

Harald Mier,
Berlin

Personal

Wann ist eine Schulleitung »volljährig«?

Hinausschiebung des Ruhestands bis zum 68. Geburtstag auf Antrag möglich

► Für die einen ist er lang ersehnt – der Ruhestand. Andere können sich nicht so gut von ihrem Berufsleben trennen – und möchten gerne noch einige Jahre weiterarbeiten. Ein aktuelles Urteil zum Thema.

Überraschende Wende

Das klassische Pensionsalter ist die Vollendung des 65. Lebensjahrs. Bislang galt für den höheren öffentlichen Dienst: Auf Antrag konnte der »Volljährige« den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs hinausschieben. Meist wurde dem Antrag, wenn überhaupt, immer nur für jeweils ein Jahr entsprochen. Denn: Der Dienstherr kann einem solchen Antrag entsprechen, muss aber nicht. Es ist seine Entscheidung, ob er dienstliche Gründe für die weitere Verwendung über die Ruhestandsgrenze hinaus bejaht. Nun hat der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg insofern überraschend entschieden, dass Landesbeamte den Ruhestand bis zum 68. Lebensjahr hinausschieben dürfen – soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (VGH Baden-Württemberg 15.1.2013 – 4 S 1519/12).

Aus dem Urteil

Das Gericht erklärt: Bei der Beurteilung, ob dienstliche Interessen entgegenstehen, hat der Dienstherr keinen Spielraum. Seine Entscheidung unterliegt in einem Rechtsstreit daher grundsätzlich voller gerichtlicher Kontrolle. Das hat

der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit einem Beschluss entschieden. Und den Antrag auf Zulassung der Berufung des Regierungspräsidiums Freiburg gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg abgelehnt, das das Land Baden-Württemberg (Beklagter) verpflichtet, den Ruhestand eines Landesbeamten hinauszuschieben.

Der Fall

Der 1947 geborene Kläger ist Sonderschullehrer im Dienst des Landes Baden-Württemberg. Auf seinen Antrag schob das Regierungspräsidium Freiburg seinen Eintritt in den Ruhestand um ein Jahr bis zum 31. Juli 2012 hinaus. Den zweiten Antrag des Klägers, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, lehnte die Behörde wegen entgegenstehender, in der Person des Klägers liegender, dienstlicher Interessen ab. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Verpflichtung des Beklagten, den Eintritt in den Ruhestand bis zum 31. Juli 2013 hinauszuschieben. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung machte der Beklagte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung geltend. Diesen Antrag hat der VGH jetzt abgelehnt.

Die Begründung

Der VGH teilt nicht die vom Land Baden-Württemberg dargelegten Einwendungen gegen die Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Richtig sei zunächst die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass das Landesbeamtengesetz einen Rechtsanspruch des Beamten auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand für den Fall begründe, dass dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Das folge bereits aus dem Wortlaut der das Landesbeamtengesetz modifizierenden, einschlägigen Übergangsvorschrift im Dienstrechtsreformgesetz vom 9. Oktober 2010. Die Bestimmung sei zwingend formuliert. Denn es heiße darin: Einem Antrag des Beamten auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bis zu dem Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr

vollendet, »ist stattzugeben« – soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Zudem spräche für den Rechtsanspruch: Die Ziele der Gesetzesänderung, das Hinausschieben des Ruhestands bei einer Initiative für freiwillige Weiterarbeit zu erleichtern sowie attraktiv zu machen und Altersgrenzen für den Ruhestand nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung in das Beamtenrecht zu übertragen. Die insoweit vom Beklagten vorgebrachten Einwände rechtfertigten keine andere Beurteilung.

Volle gerichtliche Kontrolle

Keine Zweifel am Urteil bestünden auch, soweit das Verwaltungsgericht entgegenstehende dienstliche Interessen verneint habe. Bei diesem Ausschlussgrund handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der grundsätzlich voller gerichtlicher Kontrolle unterliege. Dem Dienstherr stehe also kein Beurteilungsspielraum zu. Er habe einen derartigen Spielraum lediglich bei verwaltungspolitischen Entscheidungen über Stärke und Einsatz des Personals, mit denen die dienstlichen Interessen maßgeblich geprägt würden. Diese Maßstäbe habe das Verwaltungsgericht nicht verkannt. Es habe auch das vom Beklagten angeführte Interesse an sachgemäßer und reibungsloser Aufgabenerfüllung durch den Beamten zutreffend als ein dienstliches Interesse bewertet (das dem Hinausschieben des Ruhestands im Einzelfall entgegenstehen könnte). Es habe diesen Ausschlussgrund aber nach ausführlicher Befragung des Klägers und des Vertreters des Regierungspräsidiums in der mündlichen Verhandlung in eingehender Würdigung der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe verneint. Dem setze der Zulassungsantrag des Beklagten nichts Substantielles entgegen.

Schließlich rechtfertigten die Darlegungen des Beklagten eine Zulassung der Berufung auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder wegen einer Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung. Der Beschluss ist unanfechtbar. ■

Harald Mier,
Berlin

Lese-Tipp:

Dr. Wolfgang Bott: Dienstrechtsreform in Hessen – Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen in Kraft getreten – SchVw HE/ RP 2011 Ausgabe 3 - 67

Dr. Mario Sandfort: Neue Rechtsgrundlagen für das Beamtenverhältnis – Zum Beamtenstatusgesetz und dem korrespondierenden Landesrecht in Nordrhein-Westfalen – SchVw NRW 2010 Ausgabe 2 - 63

Unterricht

Paukst Du noch oder lernst Du schon?

Wie die vier Wände Lernen und Eigenverantwortlichkeit der Schüler fördern

► Der Klassenraum, auch »der dritte Pädagoge« genannt, ist stets ein Spiegel dessen, was wir unter Leben und Lernen in der Schule verstehen. Der Charakter eines Klassenraums hat für das Wohlbefinden – und damit auch für Leistungsbereitschaft und Lernerfolg – eine nicht zu unterschätzende Bedeutung: Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche wie Gegenstände in einer Schachtel befinden, fehlt die positive und damit lernförderliche Ausstrahlung. Für solche Räume fühlen sich Schüler auch nicht verantwortlich: »Beschmiert werden immer nur nackte, weiße Flächen; wo hingegen die Schüler die Persönlichkeit eines Gebäudes spüren, dort gibt es keine Vandalismusspuren ... Diejenige Umwelt, die alle Sinne anregt, wachhält und ihnen schmeichelt, ist schülerwürdig« (Hübner 2009, 319 ff.) Dann sind Schüler auch bereit und fühlen sich herausgefordert, in »ihrem Klassenzimmer« selbst für Sauberkeit und Ordnung sorgen.

Klare Linien, klarer Geist

Lernförderlich sind klare Strukturen. Ein ordentlicher und sauberer Raum, in dem man sich wohlfühlt. Den man gerne aufsucht, um dort zu arbeiten. Um konzentriert nachzudenken, mit anderen über lange Zeit zusammen zu leben. Da helfen weder kahle Wände (die nur jedes Geräusch verstärken) noch unangemessene Farbgestaltung: Und auch kein »Museum« – überladen mit Material an Wänden und auf Tischen. Der Raum sollte wandelbar sein: für Diskussionsrunden wie für lehrerzentriertes Unterrichten, für ruhiges Arbeiten in Gruppen ebenso wie für konzentrierte Einzelarbeit – aber auch, um Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren. Sofern Arbeitsmittel da sind, kommt es entscheidend darauf an, dass Sie gut geordnet, zudem übersichtlich präsentiert und thematisch gruppiert, aber nicht erdrückend sind.

Stubenhocken ade

Der Schülerarbeitsplatz soll bewegungs-ergonomisch sein, um eine gesunde und harmonische Entwicklung zu fördern. Breithecker (2010, 18 ff.) schreibt, dass Schüler ein natürliches Bedürfnis haben, die Lage ihres Körpers zu verändern (deshalb auch das »Kippeln«): »Missachtet

man diese natürlichen und gesunden Bedürfnisse, kommt es aufgrund der statisch-passiven Sitzhaltung schon nach kurzer Zeit zu einem unausweichlichen »In-Sich-Zusammensacken« der sehr beweglich aufgebauten Körpersegmente«. Solcher »Haltungsverfall« gehe einher mit Aufmerksamkeits- und Konzentrationsverlust. Empfehlenswert sei deshalb das Wechseln: lebendiges Sitzen auf flexiblen Sitzflächen, Stehen (etwa an Stehpulten) und Bewegung (bewegtes Lernen, Bewegung im Schulinnenraum).

Leise und deutlich

Wenn der Unterricht durch allzu viel Lärm belastet ist (Beispiel Akustik), beeinträchtigt eine übermäßige Sprech- und Zuhöranstrengung die Konzentration. Soundfield-Systeme beispielsweise können zu einem besseren Verstehen im Klassenzimmer beitragen. Diese Systeme verteilen die Stimme der Lehrkraft über Lautsprecher gleichmäßig im Klassenraum. So hören Schüler in der letzten Reihe so gut wie vorne. Es gibt bei uns auch Schulen, die nach dem Fachraumprinzip arbeiten – was in anderen Ländern üblich ist. Müller und Rütten (2008, 299 ff.) berichten aufgrund eigener Erfahrung über die positiven Auswirkungen: von der fachlichen Ausstattung mit Medien und Materialien bis hin zu weniger Reinigungsaufwand, weniger Beschädigungen an Mobiliar und Räumlichkeiten, die verbesserte Ausstattung, die fachbezogenen Arbeitsmöglichkeiten. Wer sich mit dem Bau und Umbau von Schulen befassen will, dem sei ein Projekt der Mon-

Literatur

Breithecker, D.: Schulmöbel, die bewegen – Lebendiges Sitzen und Arbeiten für mehr körperliche und geistige Beweglichkeit. Schulverwaltung Niedersachsen 2010; 1: 18 ff.

Hübner, P.: Schulen als Kraftorte gestalten – Ein Plädoyer für schöne Schulen. Schulverwaltung Nordrhein-Westfalen 2009; 11: 309

Müller, H.J.; Rütten, F.: Unterricht ohne Klassenräume? – Das Fachraumprinzip. Schulverwaltung Hessen/Rheinland-Pfalz 2008; 11, 299

tag Stiftung empfohlen: Lernräume Aktuell – Inspirationen für Bildungsbauten – eine Beispielsammlung für gelungene pädagogische Architektur (aktuell 39 Schulen und Kindertagesstätten).

Kein Kollegium sollte das Thema Raum ausblenden, wenn es darum geht, ein pädagogisches Gesamtkonzept konsequent und mit Erfolg umzusetzen. Deshalb gehören Grundsätze zur Gestaltung der Klassenräume in jedes Schulprogramm. ■

*Prof. Reinhold Christiani,
Leitender Ministerialrat a.D., Düsseldorf*

Praxis-Tipp: Wo kann man bloß anfangen? – Schritt für Schritt

- Sind Stuhl- und Tischhöhen an die Körpergröße, vor allem an die Körperproportionen der Schüler angepasst?
- Sind Vorrichtungen für Mäntel und Jacken vorhanden (keine Garderobe über dem Stuhl)?
- Gibt es Regale für die leeren Tornister?
- Stehen Eigentumsfächer für jeden Schüler zur Verfügung?
- Sind die gültigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen berücksichtigt?
- Kann man während des Unterrichts der Aufsichtspflicht genügen?
- Sind eventuell Absprachen mit dem Reinigungspersonal zu treffen?
- Ist zu den eigenen Vorstellungen der Raumgestaltung Konsens mit den in der Klasse unterrichtenden Kollegen herbeigeführt?

Schulentwicklung

Auf der Suche nach dem Sinn viel Erkenntnis gefunden

Schulinterne Evaluation konkret – »Hat sich unser Gemeinschaftsnachmittag bewährt?«

► Die Kooperative Gesamtschule Kirchberg (KGS) beherbergt zwei Schulen – das Ausonius-Gymnasium und die Ausonius-Realschule plus. Beide Schulen bilden eine gemeinsame, sechszügige Orientierungsstufe. Um diesen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wurden mit der Gründung der KGS Kirchberg in 2009 besondere Maßnahmen zur Förderung der Schulgemeinschaft im Schulkonzept verankert.

Der Gemeinschaftsnachmittag

Eine der Maßnahmen ist der wöchentliche Gemeinschaftsnachmittag in der Orientierungsstufe: Einmal pro Woche bleiben alle Kinder eines Jahrgangs bis 16 Uhr in der Schule. Die zusätzliche Zeit ist ausgefüllt mit einem gemeinsamen Mittagessen, mit der Spielzeit (in der Schüler zwischen verschiedenen Angeboten innerhalb und außerhalb der Gebäude wählen können) sowie zwei Stunden regulären Unterrichts. Dadurch kann der Pflichtunterricht freitags nach der vierten Stunde enden. In den folgenden Stunden machen wir viele Angebote für Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen. Die überwiegende Mehrheit der Orientierungsstufenschüler nimmt diese freiwillig zu belegenden Angebote wahr. Der Gemeinschaftsnachmittag bringt auch schulorganisatorische Vorteile mit

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8:00 - 13:10	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
13:10 - 13:45		Mittagspause			AGs Fördern
13:45 - 14:30		Spielzeit			
14:30 - 16:00		regulärer Unterricht			

Abb. 1 Stundenplan: Der Freitagvormittag kombiniert Gemeinschaftsnachmittag sowie AG- und Förderangebote.

sich – beispielsweise zusätzliche Belegungsmöglichkeiten für Sport- und Schwimmhallen. Die offenkundigen Vorzüge haben indes ihren Preis: Aus Sicht der Schule ist vor allem der zusätzliche Personalbedarf

von Gewicht, für den es keine entsprechende Sollstundenerhöhung gibt. Er geht – zumindest teilweise – auf Kosten anderer denkbarer Differenzierungsmaßnahmen in der Oberstufe. Aus Schüler- und Elternperspektive ist sicherlich das späte Nachhausekommen problematisch. Nachdem wir mit den ersten KGS-Jahrgängen einschlägige Erfahrungen gesammelt hatten, ergaben sich somit die Fragen: In welchem Umfang sind die erhofften Vorteile eingetreten und hat sich das Konzept insgesamt bewährt? Die zuständigen schulischen Gremien beschlossen, ein schulinternes Evaluationsverfahren vorzunehmen.

Gar nicht so einfach!

Den Fragebogen konkret auszugestalten, erwies sich bei einem zweiten Treffen des Arbeitskreises als gar nicht so einfach. Es gelang zunächst nicht, die – trotz der einfachen Leitfrage – vielschichtigen Aspekte (etwa Hausaufgaben, Spielzeit, Förderkurse, Mittagspause, AGs, Bustransfer) des Evaluationsprojekts in eine überschaubare Anzahl vorzugebender Formulierungen für die Schüler-, Eltern- und

Praxis-Tipp: Wie entwickelte sich die Befragung?

Um die Befragung gut vorzubereiten, fand ein Treffen des »Arbeitskreises Schulentwicklung« statt. Er nahm folgende Setzungen vor:

- Die Evaluation erfolgt per Fragebogen. Der Bogen kann statt der Fragen auch Aussagen vorgeben (ähnlich wie in den AQS-Bögen) und den Grad der Zustimmung in vier Stufen erfassen (1 = »trifft nicht zu«, 2 = »trifft eher nicht zu«, 3 = »trifft eher zu«, 4 = »trifft zu«). Das macht eine einfach statistische Auswertung möglich (Abb. 2).
- Die Befragung erfolgt im ersten Halbjahr des Schuljahrs 2012/2013. So liegen die Auswertungen – und gegebenenfalls daraus resultierende Änderungen am Konzept – rechtzeitig für die Elterninformationen zur Schülerneuaufnahme vor.
- Die Befragung richtet sich an die Schüler der Jahrgänge 6 (die den Gemeinschaftsnachmittag aktuell im zweiten Jahr erleben) und 7 (die ihn noch frisch in Erinnerung haben) sowie deren Eltern, außerdem die Lehrkräfte.
- Für die verschiedenen schulischen Gruppierungen werden unterschiedliche Fragebögen benötigt.
- Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Um Verzerrungen zu vermeiden, sollte dennoch ein möglichst hoher Rücklauf angestrebt werden.

Positive Auswirkung auf das Verhältnis der SuS* untereinander

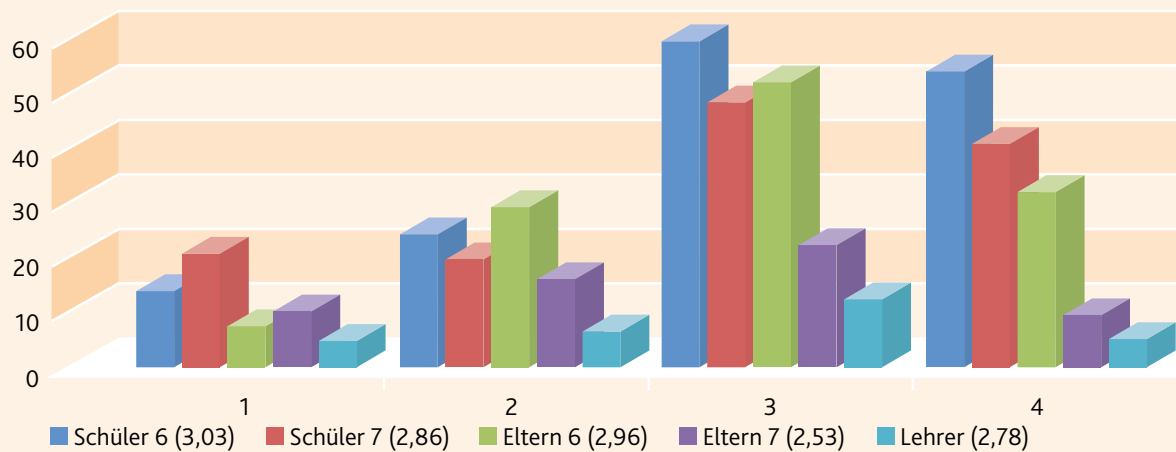


Abb. 2 Ergebnisse: Die Rückmeldungen waren insgesamt sehr positiv. Die Abbildung zeigt die Häufigkeitsverteilung und Mittelwerte (in Klammern) der Zustimmung zum Item »positive Auswirkung auf das Verhältnis der *Schülerinnen und Schüler untereinander« bei den unterschiedlichen Befragungsgruppen: Demnach profitiert die Schulgemeinschaft tatsächlich von dem Gemeinschaftsnachmittag. Noch deutlich positiver waren die Einschätzungen zum AG- und Förderangebot freitagvormittags. Die Rückmeldungen belegen, dass es sich insgesamt um einen erfolgreichen Bestandteil unseres Schulkonzepts mit großem Zuspruch handelt.

Lehrerfragebögen umzusetzen. Der entscheidende Durchbruch gelang dank externer Unterstützung. Die Kontakte zur Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (AQS) erwiesen sich als sehr nützlich. AQS ist eine Einrichtung in Rheinland-Pfalz, die auf der Grundlage des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes regelmäßig an allen öffentlichen Schulen externe Evaluation durchführt. Unter der Anleitung von Dr. Patricia Erbdinger aus dem Fachbereich »Wissenschaft und Analyse« sowie von Friedhelm Zöllner, dem Leiter des mit der externen Evaluation unserer Orientierungsstufe beauftragten Teams, wurde eine Matrix erstellt. Sie ordnete die verschiedenen zu evaluierenden Kriterien den drei zu befragenden Gruppen zu. Sehr zügig ergab das eine Tabelle, die alle Aussagen enthielt. Je nach befragter Gruppe waren dies bis zu zwölf Aussagen. Beispiel: »Durch die gemeinsame Spielzeit wird das Gemeinschaftsgefühl innerhalb unseres Jahrgangs gefördert«. Ähnliche Aussagen zum Verhältnis der Schüler untereinander erhielten wegen der besseren Vergleichbarkeit auch Eltern und Lehrkräfte.

Unsere Technik

Nachdem die konzeptionellen Probleme bewältigt waren, war die technische Erstellung der Fragebögen relativ einfach. Wir verwendeten das für Schulen frei verfügbare Programm GrafStat. Von der Möglichkeit der Onlinebefragung sahen wir ab. Diese hätte zwar die Auswertung erleichtert, wäre aber schwieriger durchzuführen gewesen. Somit wurden alle Fragebögen in Papierformat (in unterschiedlichen Farben für die verschiedenen Gruppen und Jahrgänge) ausgeteilt. Die Auswertung erfolgte teils durch die Klassenlehrer, teils durch den Arbeitskreis Schulentwicklung. Das gewählte Fragebogenformat ermöglicht eine quantitative Auswertung: Jeweils die Häufigkeitsverteilungen und Mittelwerte wurden ermittelt und in Excel-Diagrammen dargestellt.

Uns hat das ermutigt!

Darüber hinaus ergaben sich auch differenzierte Aussagen. Beispielsweise zeigte sich, dass die Rückmeldungen bei den

Schülern und Eltern des Jahrgangs 6 durchweg positiver waren als bei denen des Jahrgangs 7. Ein Grund ist die mittlerweile in Betrieb genommene neue Mensa und die damit verbesserte Qualität der Mittagspause. Zumindest bei einem Teil der Eltern spielte die positive Außenwirkung des Gemeinschaftsnachmittags eine Rolle bei der Schulwahl. Die Frage ist also nicht mehr, ob der Gemeinschaftsnachmittag weiterhin Bestandteil unseres Schulkonzepts sein wird, sondern wie wir ihn noch besser ausgestalten können – zum Beispiel durch eine noch bessere Passung zwischen unserem AG-Angebot und der »Kundennachfrage«. Die Erfahrungen mit unserer ersten derartigen schulinternen Evaluation haben uns ermutigt, dieses Instrument auch auf weitere Bestandteile unseres Schulkonzepts anzuwenden. ■

*Wolfgang Altmayer,
Schulleiter der Kooperativen
Gesamtschule Kirchberg*

Recht

Aus der Rechtsprechung

Besoldung: Angestellte Schulleitung

Wird eine Angestellte arbeitsvertraglich als Sonderschulleiterin eingestellt und werden ihr die entsprechenden Aufgaben vorbehaltlos und endgültig übertragen, entspricht ihre Stellung grundsätzlich der einer Beamtin, der unter Wahrung aller für die Besetzung des Dienstpostens geltenden Regelungen und unter Einweisung in die Planstelle, das entsprechende Amt übertragen worden ist. Für die Eingruppierung einer solchen Schulleiterin, die aufgrund der Lehrerrichtlinien grundsätzlich den beamtenrechtlichen Besoldungsregelungen folgt, ersetzen die bei der Einstellung vereinbarten Arbeitsbedingungen die Erfüllung der beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften (BAG Urt. v. 20.10.2012 – 4 AZR 304/10).

Schwangere Bewerberin

Eine Bewerberin ist beim Einstellungsgespräch nicht verpflichtet, das Bestehen einer Schwangerschaft zu offenbaren. Demgemäß ist die Frage nach einer Schwangerschaft bei der Einstellung wegen ihrer geschlechtsdiskriminierenden Wirkung grundsätzlich unzulässig. Dies

gilt selbst dann, wenn die Bewerberin befristet als Schwangerschaftsvertretung beschäftigt werden soll und wenn ihr die

Schwangerschaft bei Vertragsschluss bereits bekannt war (LAG Köln Urt. v. 11.10.2012 – 6 Sa 641/12). ■

**IMPRESSUM**

Schulleitung heute Das Praxisjournal für die Schule von morgen
Schulleitung heute, 7. Jg., 06/2013 · Art.-Nr.: 07943306 · ISSN 1864-8096
E-Mail: info@wolterskluwer.de · www.schulleitung-heute.de

Herausgeber:

Prof. Dr. Rolf Arnold, Fachgebiet Pädagogik an der TU Kaiserslautern;
Friedhelm Zöllner, Leitender Regierungsschuldirektor i.R.

Chefredaktion: Harald Mier, Schulleiter des Schadow-Gymnasiums in Berlin

Redaktion: Andrea Küsel (V.i.S.d.P.) · Luxemburger Str. 449 · 50939 Köln
Telefon: 0221 94 373-7779 · Telefax: 0221 94 373-77 51
E-Mail: akuesel@wolterskluwer.de

Nachdrucke: Das Praxisjournal, die Gestaltung sowie die in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind durch das Urheberrecht geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Gesetzes ist ohne vorherige Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar; dies gilt insbesondere für Kopien, Vervielfältigungen und Drucke, Übersetzungen, Mikroverfilmung, Bearbeitung und Auswertung für Datenträger und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber oder der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung: Petra Schardt

Anzeigendisposition: Stefanie Szillat, Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 449 · 50939 Köln
Tel.: 0221 94373 7835 · Fax: 0221 94373-17835
E-Mail: sszillat@wolterskluwer.de

Bezugsbedingungen: Bezugsbedingungen: Erscheint 20-mal jährlich, zzgl. 4 Themenhefte. Jahresbezugspreis 172,90 EUR, pro Ausgabe 7,20 EUR einschl. MwSt. zzgl. Versand kosten 14,40 EUR. Bestellungen beim Verlag oder über den Buchhandel. Bezugsdauer eines Abonnements 1 Jahr; sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Gestaltung: Frauke Hille, Markus Meuser, Wolters Kluwer Deutschland
Satz: S3 Advertising, Düsseldorf
Druck: Merkur Druck GmbH & Co. KG, Detmold
Herstellung: Christina Hahn, Köln

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
carl link

Geschäftsführer Dr. Ulrich Hermann (Vorsitz),
Michael Gloss, Christian Lindemann, Frank Schellmann
Luxemburger Str. 449 · 50939 Köln
Deutsche Bank Neuwied · Konto 2 028 850, BLZ 574 700 47
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 188836808
Handelsregister Amtsgericht Köln HRB 58843

Kundenservice: Telefon: 02631 801-2211 · Telefax: 02631 801-2223
E-Mail: info@wolterskluwer.de · Internet: www.wolterskluwer.de
© Carl Link ist eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Recht

Aktuelle Urteile

B.A.: Testergebnisse zählen

Aus der »Durchschnittsnote des Abiturs« (der Hochschulzugangsberechtigung) kann nicht einfach auf »die Eignung für einen bestimmten Studiengang« geschlossen werden, sodass die Ablehnung eines Studienbewerbers wegen Nichteignung grundsätzlich nicht schon wegen einer »schwachen Durchschnittsnote des Abiturs« in Betracht kommt. Vor allem gibt es für die Annahme, ein Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 3,4 werde das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen, keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Studienbewerber den Eignungstest mit einer Note zwischen »gut« und »sehr gut« besteht ([Verwaltungsgerichtshof Bayern Urt. v. 29.8.2012 – 7 CE 890/12](#)).

Neubewertung einer Klausur

Der Neubewertung einer Klausur steht nicht bereits zwingend entgegen, dass der Prüfling sich mit seinen Rügen lediglich gegen die vorweg genommene Ausgestaltung der Klausur, der einzelnen Aufgaben und der diesbezüglichen Wertungsvorgaben richtet. Bei Prüfungsleistungen, die nicht nachträglich individuell bewertet, sondern automatisiert anhand eines von den Prüfern fest vorgegebenen Bewertungssystems ausgewertet werden, ist die eigentliche Bewertung auf die Ebene der Aufgabenstellung vorverlagert, sodass Mängel der Aufgabenstellung und des vorweg genommenen Bewertungssystems auch Bewertungsverfahrenfehler darstellen können, bei denen statt einer Wiederholung der Prüfung auch eine Neubewertung der erbrachten Prüfungsleistung in Betracht kommt ([Verwaltungsgericht Arnshausen Urt. v. 17.4.2011 – 9 K 399/11](#)).

Koedukativer Schwimmunterricht

Der 7. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat mit Urteil die Berufung einer muslimischen Schülerin zurückgewiesen, die im Schuljahr 2011/2012 vom Schwimmunterricht der 5. Klasse, der Jungen und Mädchen gemeinsam erteilt wird (koedukativer Schwimmunterricht), befreit

werden wollte. Die Schülerin hatte sich zur Begründung auf ihren Glauben berufen, nach dem auch Mädchen im Alter von elf Jahren in einem Schwimmunterricht (der in Anwesenheit von Jungen gleichen Alters erteilt werde), ihren Körper weitgehend verhüllen müssten und sich darüber hinaus auch nicht dem Anblick der Jungen in Badebekleidung aussetzen dürften. Darüber hinaus habe sie auch körperliche Berührungen mit Jungen zu vermeiden, zu denen es nach der Lebenserfahrung im koedukativen Schwimmunterricht kommen könne.

Das Urteil: Der 7. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat es für rechtmäßig erachtet, dass die Schulleitung der von der Schülerin besuchten Schule den Antrag auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht abgelehnt hat. Die Glaubensfreiheit der Schülerin stehe im Konflikt mit dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Konflikt dieser Verfassungswerte sei mit dem Ziel der weitestmöglichen Schonung und damit Verwirklichung beider Verfassungsgüter zu lösen. Dem Glaubensgebot, den eigenen Körper beim Schwimmunterricht weitgehend zu verhüllen, hätte die Schülerin in zumutbarer Weise dadurch nachkommen können, dass sie am koedukativen Schwimmunterricht in einer den muslimischen Bekleidungsvorschriften gerecht werdenden Schwimmbekleidung (Burkini oder Haschima) teilnahm. Das von der Glaubensfreiheit der Schülerin geschützte Bestreben, sich nicht dem Anblick der Jungen in Badebekleidung auszusetzen sowie körperliche Berührungen mit diesen zu vermeiden, erfahre im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Erziehungsziel der Integration eine Einschränkung. Der Integrationsauftrag der Verfassung gebiete es nämlich, Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und Überzeugungen begegnen würden, die sie selbst für sich ablehnten ([Verwaltungsgerichtshof Hessen Urt. v. 28.9.2012 – 7 A 1590/12](#)).

Nebentätigkeit: Lehrauftrag

Die Wahrnehmung eines Lehrauftrags an einer Universität bedarf als entgeltliche Nebentätigkeit der Genehmigung, denn die

Genehmigungspflicht entfällt nicht deshalb, weil es sich bei der Wahrnehmung des Lehrauftrags um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Sie bleibt für die geschäftsmäßige Verwertung einer wissenschaftlichen Tätigkeit bestehen. Um eine solche handelt es sich, wenn sich die Nebentätigkeiten des Beamten nicht als gelegentliche Übernahme einzelner wissenschaftlicher Arbeiten, sondern als regelmäßige entgeltliche Betätigungen darstellen, die durch eine Gewinnerzielungsabsicht oder durch die Einbeziehung in die Organisation oder Aufgabenwahrnehmung des Auftraggebers miteinander verbunden sind. Als regelmäßig ist die durchschnittliche Ausübung von einem Tag im Monat anzusehen ([Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Beschl. v. 19.9.2012 – 2 B 10675/12](#)).

Disziplinarmaßnahme bei Freispruch

Der strafbefreiende Rücktritt von dem Versuch der Anstiftung hat keinen Einfluss auf die materiellrechtliche Qualifikation des Fehlverhaltens als Dienstvergehen – im Rahmen des niedersächsischen Disziplinarrechts ist trotz eines Freispruchs dennoch eine Disziplinarmaßnahme möglich. Es ist bei strafbefreiendem Rücktritt von einem Versuch auch in der Sache angemessen, das Verhalten des Beamten eigenständig unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Insoweit ist die unterschiedliche Zielsetzung von Strafrecht einerseits und Disziplinarrecht andererseits zu berücksichtigen ([Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Urt. v. 28.8.2012 – 19 LD 2/10](#)).

Zweimal BAföG

Hat der Auszubildende seinen Grundanspruch auf Förderung einer berufsbildenden Erstausbildung nach dem BAföG durch den berufsqualifizierenden Abschluss zweier Berufsfachschulausbildungen bereits ausgeschöpft, kommt die Förderung für eine weitere Berufsausbildung nicht mehr in Betracht. Diese zu einer früheren Fassung der Vorschrift entwickelte Rechtsprechung entspricht auch dem eindeutigen Wortlaut des nunmehr geltenden § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BAföG ([Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 6.9.2012 – 5 B 27/12](#)). ■

Harald Mier, Berlin

Notengebung

Was ist nicht mehr beurteilbar?

Benotung ist per se schwierig, häufiges Fehlen macht es nicht leichter

► Eine Gratwanderung mit Sturzgefahr? Wenn Schüler häufig fehlen, wer kann sie beurteilen? Grundsätzlich bewertet die Lehrkraft die Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung innerhalb der Bildungs- und Erziehungsziele, der Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Der Fachlehrer muss die Grenzen zwischen Beurteilbarkeit und Nicht-Beurteilbarkeit selbst ziehen und Schüler und Eltern über die Grundlagen der Entscheidung informieren. Eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilbarkeit ist die kontinuierliche Mitarbeit und Leistungsfeststellung.

Zu viel ist zu viel?

Gleichwohl geben die rechtlichen Bestimmungen keine konkrete Antwort auf die schwierige Frage: Wo ist die Grenze? Ein Schüler könnte durchaus fragen: »Wie viel Prozent des Unterrichts kann ich versäumen, ohne dass die Anerkennung des Semesters versagt wird?« Letztlich ist die Lehrkraft mit diesem Problem allein und kann sich allenfalls Rat holen. Dieser Zustand ist eine Folge der pädagogischen Verantwortung, die allerdings korrespondiert und überlagert wird von der pädagogischen Eigenverantwortung der Einzelschule. Deshalb sehen meist die nachgesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe der

Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung vor – wozu auch einheitliches Handeln hinsichtlich der Beurteilbarkeit bei hohen Fehlzeiten gehören kann. Darüber hinaus ist es meist Aufgabe (und Pflicht) der Schulleitung, bei Verstoß gegen anerkannte Bewertungsmaßstäbe vom Beauftragungsrecht Gebrauch zu machen.

Einer für alle

Um Kriterien für die Leistungsbeurteilung zu vereinheitlichen, sind verschiedene Personen und Gremien involviert.

Schulleitung: Sie hat den gesetzlichen Auftrag hinzuwirken auf: Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, einheitliche Bewertungsmaßstäbe. Zudem soll sie bei gravierenden Ungleichbehandlungen eingreifen.

Pädagogischer Koordinator/Oberstufenkoordinator oder Mittelstufenleiter, Abteilungsleiter: Sie sollen Schulleitung und -aufsicht bei den Aufgaben unterstützen. Schulleitung kann ihnen vor allem Aufgaben übertragen.

Fachbereichsleiter/Fachleiter: Ihre fachbezogene Dienstpostenbeschreibung sieht vor, Schulleitung und Schulaufsicht zu

unterstützen, einheitliche Leistungsbeurteilung zu sichern. Das gilt auch für Qualitätsbeauftragte.

Fachkonferenzen: Entweder können sie eigenständig verbindliche Beschlüsse fassen oder die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann auf die Fachkonferenzen Befugnisse übertragen. Oder die Fachkonferenzen haben für solche Entscheidungen der Gesamtkonferenz ein Vorschlagsrecht. Auf alle Fälle müssen sich Fachkonferenzen mit den fachbezogenen Kriterien der Leistungsbeurteilung befassen.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte: Sie hat meist den gesetzlichen Auftrag, über Grundsätze für Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen zu beschließen (meist auf Vorschlag der Fachkonferenzen).

All dies zeigt den hohen Stellenwert, den vereinheitlichte Leistungsbeurteilung hat. Aus Sicht des Verfassers ergibt sich daraus eine Notwendigkeit der Regelung, zumindest eine legitimierte Regelungsbefugnis zusammen mit der problematischen Beurteilungsfrage bei hohen Fehlzeiten. Ein Kollegium handelt insgesamt glaubwürdiger gegenüber der stets kritischen Schulföffentlichkeit, wenn es sich auf einheitliche Grundsätze verständigt.

Muster: Beschluss der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Schulkonferenz (gymnasiale) Oberstufe

Bei einem Unterrichtsversäumnis

- von mehr als 50 Prozent des Unterrichts in einem Fach (Kurs) ist eine Beurteilung des Schülers im allgemeinen Teil nicht möglich.
- von mehr als 30 Prozent des Unterrichts ist eine Beurteilung im allgemeinen Teil meist nicht möglich.

Sollte der Kursleiter eine Beurteilung im Einzelfall für möglich halten, ist zu beachten:

- Er muss eine schriftliche Darstellung vorlegen: Des in den Fehlzeiten durchgenommenen Stoffs und die Art und Weise, wie der versäumte Unterrichtsstoff vom Schüler nachgeholt und von der Lehrkraft abgeprüft wurde.

Dabei reicht nicht, dass der Schüler das Wissen um den Stoff in einer Klausur (oder im Sport durch eine entsprechende Abnahme/Coopertest) nachweist. Denn eine doppelte Wertung der Klausur für den schriftlichen und allgemeinen Teil ist nicht zulässig. Über die Ausnahme entscheidet die Schulleitung.

Die Nichtbeurteilbarkeit im allgemeinen Teil führt zur Nichtbeurteilbarkeit insgesamt. Ebenso führt die Nichtbeurteilbarkeit im schriftlichen Teil (Beispiel: Versäumnis beider Leistungskursklausuren) zur Nichtbeurteilbarkeit insgesamt.

(Un)zumutbare Einschränkung

Schulleitung sollte darüber wachen, dass Beschlüsse der Gremien die Lehrkräfte nicht unzumutbar in der Gestaltung ihrer Arbeit einschränken. Die Säulen sind: Unterricht, Erziehung, Beurteilung sowie Beratung und Betreuung. Bei Unterricht und Erziehung können vereinheitlichende Beschlüsse in diesem Sinn eher problematisch sein. Bei der Beurteilung sind sie dagegen eher erwünscht. Avenarius (Schulrecht 2010) führt aus, dass zwar die Lehrkraft bei der Bewertung von Schülerleistungen eigenverantwortlich handelt, dies jedoch nicht auf der sogenannten pädagogischen Freiheit basiert, sondern sich aus der Eigenart der Wertung ergibt, soweit sie ein höchstpersönliches Fachurteil enthält. ■

Harald Mier,
Berlin